

Bundesgesetzblatt

1357

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1974	Nr. 64
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/74 — Zollpräferenzen 1974 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)	1357
19. 9. 74	Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Kapitalhilfe	1359
26. 9. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome über Kapitalhilfe	1361
27. 9. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe	1362
24. 10. 74	Bekanntmachung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur zentralen Erfassung von Auskünften über Zollhinterziehungen	1364
5. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1368
5. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)	1368

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/74 — Zollpräferenzen 1974 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

Vom 19. November 1974

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1040) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 ein neuer Anhang

„Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS“ mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage

(zu § 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS

a) Zollkontingente

1. Vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 gilt für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen im Rahmen der folgenden Zollkontingente tarifliche Zollfreiheit, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1974 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 8. November 1974 S. 29) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3614/73 der Kommission vom 20. Dezember 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 358 vom 28. Dezember 1973 S. 132) vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes gegenüber Drittländern nachgewiesen ist:

Tarifstelle (EGKS)	Zollkontingent
73.08 A B	11 222 475,— DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 5 611 237,50 DM
73.10 A I A II A III D I a)	6 623 776,50 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 3 311 888,25 DM
73.11 A I A IV a) 1 B	3 291 255,— DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 1 645 627,50 DM
73.13 A I A II B I a) B I b) B II b) B II c) B III B IV b) 1 B IV b) 2 B IV c) B IV d) B V a) 2	19 090 285,50 DM, je Land und Gebiet jedoch höchstens 5 727 085,65 DM

2. Nummer 5 Buchstabe c der Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif ist auf die Zollkontingente der vorstehenden Nummer 1 anzuwenden.

b) Zollaussetzungen

1. Vom 1. Januar 1974 bis zu dem nach Nummer 2 bestimmten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1974, werden die Zollsätze für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der Tarifstellen

73.07 A I
B I
73.09
73.12 A
B I
C III a)
C V a) 1
73.15 A I b) 2
A III
A IV
A V b) 1
A V b) 2
A V d) 1 aa)
A VI a)
A VI c) 1 aa)
A VII a)
A VII b) 2
A VII c)
A VII d) 1
B I b) 2
B III
B IV
B V b) 1
B V b) 2
B V d) 1 aa)
B VI a)
B VI c) 1 aa)
B VII a) 1
B VII a) 2
B VII b) 1
B VII b) 2 bb)
B VII b) 3
B VII b) 4 aa)
73.16 A II a)
A II b)
B
C
D I

vollständig ausgesetzt, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der in Buchstabe a Zollkontingente unter Nummer 1 genannten Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1974 aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3614/73 der Kommission vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes gegenüber Drittländern nachgewiesen ist.

2. Die Zollaussetzung tritt vor dem 31. Dezember 1974 gegenüber allen oder einzelnen begünstigten Ländern und Gebieten außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der in Buchstabe a Zollkontingente unter Nummer 1 genannten Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 1974 Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht mit der Wirkung, daß die erhöhten Zollsätze frühestens am Tage nach der Bekanntmachung angewendet werden dürfen.

**Bekanntmachung
der Zusatzvereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste
über Kapitalhilfe**

Vom 19. September 1974

In Abidjan ist durch Notenwechsel vom 18. April/
4. Juni 1974 eine Zusatzvereinbarung zu dem am
31. Januar 1973 unterzeichneten Kapitalhilfeabkom-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Elfen-
beinküste (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 225) getroffen
worden. Die Zusatzvereinbarung ist

am 4. Juni 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffent-
licht.

Bonn, den 19. September 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

(Übersetzung)

Der deutsche Botschafter

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Elfenbeinküste

Abidjan, den 18. April 1974

Abidjan, den 4. Juni 1974

Herr Minister,

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste vom 31. Januar 1973 über Kapitalhilfe für die Projekte „Landwirtschaftliches Entwicklungsvorhaben in der Nordregion (Korhogo)“ und „Wasserversorgungen für die Städte Lakota, Séguéla, Mankono und Katiola“ namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Für das Projekt „Landwirtschaftliches Entwicklungsvorhaben in der Nordregion (Korhogo)“ wird der bereitgestellte Betrag um eine Million Deutsche Mark auf elf Millionen Deutsche Mark erhöht.
2. Der für das Projekt „Wasserversorgungen für die Städte Lakota, Séguéla, Mankono und Katiola“ bereitgestellte Betrag von fünfzehn Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark soll auch für die Wasserversorgungen der Städte Sinfra, Tiébissou, Touba und Béoumi eingesetzt werden, sofern nach Prüfung des Projektes seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 31. Januar 1973 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Elfenbeinküste mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringenden Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

P. Verbeek

Seiner Exzellenz
Herrn Arsène Assouan Usher
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Elfenbeinküste
Abidjan

mit Datum vom 18. April 1974 haben Sie mir die folgende Note übermittelt:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste vom 31. Januar 1973 über Kapitalhilfe für die Projekte „Landwirtschaftliches Entwicklungsvorhaben in der Nordregion (Korhogo)“ und „Wasserversorgungen für die Städte Lakota, Séguéla, Mankono und Katiola“ namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Für das Projekt „Landwirtschaftliches Entwicklungsvorhaben in der Nordregion (Korhogo)“ wird der bereitgestellte Betrag um eine Million Deutsche Mark auf elf Millionen Deutsche Mark erhöht.
2. Der für das Projekt „Wasserversorgungen für die Städte Lakota, Séguéla, Mankono und Katiola“ bereitgestellte Betrag von fünfzehn Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark soll auch für die Wasserversorgungen der Städte Sinfra, Tiébissou, Touba und Béoumi eingesetzt werden, sofern nach Prüfung des Projektes seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 31. Januar 1973 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Elfenbeinküste mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringenden Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Regierung der Republik Elfenbeinküste zu den in Punkt 1 und 2 Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen sowie ihr Einverständnis damit zu bestätigen, daß die vorliegende Note und Ihre Note eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Arsène Assouan Usher

An den
Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn P. Verbeek
Abidjan

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Dahome
über Kapitalhilfe

Vom 26. September 1974

In Cotonou ist am 31. Juli 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. Juli 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. September 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Dahome
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Dahome

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Dahome,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der dahomeischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Dahome oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung von Abomey und Bohicon“, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 6 Mio DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es außerdem der Regierung der Republik Dahome, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Beschaffung von notwendigen Ausrüstungsgegenständen für die Bereiche Straßenunterhaltung und Wasserversorgung ein lieferungebundenes Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 3 Mio DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Dahome, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Dahome stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Republik Dahome erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Dahome überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich des Regierungsabkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 („Wasserversorgung von Abomey und Bohicon“) sind international öffentlich auszuschreiben.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Dahome innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Cotonou, am 31. Juli 1974 in zwei Ur-schriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
W a n d

Für die Regierung
der Republik Dahome
S a g b o

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Kapitalhilfe**

Vom 27. September 1974

In Zomba ist am 17. Juli 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. Juli 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. September 1974

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Malawi

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der malawischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Errichtung eines Zentrallagers mit angeschlossenen Kleinindustrien in Liwonde ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt eine Million einhundertsebenundsechzigtausend Deutsche Mark aufzunehmen. In dieses Darlehen wird der nicht ausgenutzte Darlehensbetrag von siebenhundertsebenundschzigtausend Deutsche Mark einbezogen, der auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malawi über Kapitalhilfe vom 25. September 1964 — Artikel 1 Buchstabe d — der Malawi Development Corporation zur Verfügung gestellt wurde.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Regierung der Republik Malawi und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Reserve Bank der Republik Malawi garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zah-

lungen in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen bezahlt werden, sind öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Zomba, am 17. Juli 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Alexander Graf York v. Wartenburg

Für die Regierung der Republik Malawi
D. T. Matenje

**Bekanntmachung
der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens zur zentralen Erfassung
von Auskünften über Zollhinterziehungen**

Vom 24. Oktober 1974

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat auf Grund von Artikel III Buchstabe g des Abkommens über seine Gründung vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19) am 8. Juni 1967 die Empfehlung zur zentralen Erfassung von Auskünften über Zollhinterziehungen ausgesprochen. Die Empfehlung wird nachstehend in deutscher Übersetzung veröffentlicht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Empfehlung

am 24. Mai 1968

angenommen. In der Annahmeerklärung ist ausgeführt, die Bundesregierung gehe in Übereinstimmung mit der Auffassung des Ständigen Technischen Ausschusses des Rates davon aus, daß Nr. 3 der Anlage I der Empfehlung so zu verstehen ist, daß sowohl das Generalsekretariat des Rates als auch alle Verwaltungen, die eine Auskunft aus der Zentralkartei erhalten haben, verpflichtet sind, diese in ihren Akten zu löschen und keinen Gebrauch mehr davon zu machen, wenn der Staat, der die Auskunft erteilt hat, diese zurückzieht.

Als Ergänzung zur Notifikation vom 24. Mai 1968 ist dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens mit Schreiben vom 11. Februar 1970 zur Kenntnis gebracht worden, daß die Bundesregierung bei der Annahme der Empfehlung davon ausgegangen ist, daß die Bestimmungen der Empfehlung nur auf die Zollverwaltungen anzuwenden sind.

Annahmeerklärungen haben außerdem die nachstehend genannten Staaten abgegeben:

Ägypten	am 23. September 1968
Algerien	am 17. Juli 1967
Argentinien mit Vorbehalten	am 1. September 1971
Australien	am 23. November 1970
Belgien Vorbehalte zu Anlagen III und IV	am 16. November 1967
Dänemark	am 30. Januar 1968

Finnland	am 1. August 1968
Frankreich	am 14. November 1967
Griechenland Vorbehalte zu Anlage II	am 30. Mai 1968
Irland	am 29. September 1967
Israel Vorbehalte zu Anlage I	am 12. Januar 1970
Italien Vorbehalte zu Anlagen II bis V	am 18. Dezember 1968 am 26. November 1969
Japan	am 25. September 1969
Kanada	am 28. Januar 1974
Korea (Republik)	am 13. April 1972
Luxemburg Vorbehalte zu Anlagen III und IV	am 16. Januar 1968
Malta	am 12. Juni 1973
Neuseeland	am 24. März 1969
Niederlande nur Anlagen II bis V	am 13. Juni 1969
Nigeria	am 29. März 1968
Norwegen	am 13. Oktober 1967
Österreich Vorbehalte zu Anlagen I und IV	am 24. April 1968
Pakistan	am 16. Februar 1968
Portugal	am 2. Januar 1969
Ruanda	am 16. Mai 1972
Rumänien	am 26. Januar 1973
Schweden	am 9. Juni 1969
Schweiz nur Anlagen II bis V, dazu Vorbehalte	am 12. Juni 1973
Spanien	am 7. Januar 1969
Tschechoslowakei nur Anlagen I und II	am 13. April 1971
Uganda	am 26. September 1968
Vereinigtes Königreich	am 9. Dezember 1968
Vereinigte Staaten	am 27. März 1972
Zypern	am 20. Januar 1972

Bonn, den 24. Oktober 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

RAT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIETE DES ZOLLWESENS

14.388
C2-1
T2-80

Brüssel, den 26. Juni 1967

Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens zur zentralen Erfassung
von Auskünften über Zollhinterziehungen
(8. Juni 1967)

DER RAT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM
GEBIETE DES ZOLLWESENS —

IN ANBETRACHT DESSEN, daß Zollhinterziehungen die wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen der Mitgliedstaaten und die berechtigten Interessen des Handels beeinträchtigen,

IN ANBETRACHT DESSEN, daß diese Hinterziehungen durch den Austausch von Auskünften über sie besser bekämpft werden können —

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht möglich ist, einem System der zentralen Erfassung von Auskünften über die in den Anlagen bezeichneten Aspekte von Zollhinterziehungen beizutreten,

BILLIGT zu diesem Zweck die folgenden Bestimmungen:

1. Jeder Mitgliedstaat, der diese Empfehlung annimmt, teilt dies dem Generalsekretär mit und gibt dabei an, welche Anlage oder welche Anlagen er anzuwenden übernimmt;
2. Vom Tage der Annahme an erteilt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretär die in der von ihm angenomme-

nen Anlage oder in den von ihm angenommenen Anlagen vorgesehenen Auskünfte, soweit sie ihm in internationaler Hinsicht von besonderem Interesse zu sein scheinen;

3. Der Generalsekretär legt eine Zentralkartei der von den Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte an und hält sie auf dem laufenden;
4. Der Generalsekretär stellt den Mitgliedstaaten, die diese Empfehlung angenommen haben, die in der Zentralkartei erfaßten Auskünfte auf Antrag in der gewünschten Form zur Verfügung, wobei Einverständnis besteht, daß ein Mitgliedstaat Auskünfte nur nach der Anlage oder den Anlagen erhalten kann, die er anzuwenden übernommen hat;
5. Die von den Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte werden als vertraulich behandelt und dürfen nur an die unmittelbar beteiligten Beamten weitergegeben werden.

BITTET die Mitgliedstaaten, die diese Empfehlung annehmen, dem Generalsekretär mitzuteilen, welche Anlage oder Anlagen sie anzuwenden übernehmen, und dabei den Tag des Beginns ihrer Anwendung anzugeben. Der Generalsekretär übermittelt diese Angaben den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten.

Anlage I

Personen, die wegen Zollhinterziehungen
verurteilt worden sind

1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften über Personen, die von einem Gericht des Mitgliedstaates, der die Mitteilung zu machen hat, wegen Zollhinterziehung rechtskräftig verurteilt worden sind. Es sind grundsätzlich nur Auskünfte über Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, deren Gegenwert 1.500 US\$ übersteigt, zu erteilen.
2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit folgendes angegeben:
 - a) Name der Person (oder des Unternehmens)
 - b) Vornamen
 - c) Gegebenenfalls Mädchenname
 - d) Beiname oder Deckname
 - e) Beruf oder Beschäftigung (oder bei Unternehmen Art der Tätigkeit)
 - f) (Letzte) Anschrift
 - g) Geburtsdatum und Geburtsort
 - h) Staatsangehörigkeit
 - i) Art und Nummer des Personalausweises
 - j) Personenbeschreibung:
 - 1) Geschlecht
 - 2) Größe
 - 3) Gestalt
 - 4) Haarfarbe
 - 5) Farbe der Augen
 - 6) Gesichtsfarbe
 - 7) Unveränderliche Kennzeichen
 - k) Art und kurze Beschreibung der Zuwiderhandlung (u. a. auch Angaben über Art und Herkunft der Waren, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren)
 - l) Art und Höhe der verhängten Strafen
 - m) Sonstige Bemerkungen
 - n) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt.
3. Jeder Mitgliedstaat, der eine Auskunft über eine wegen Zollhinterziehung verurteilte Person erteilt, ist berechtigt zu verlangen, daß die Auskunft später in der Zentralkartei sowie in den Karteien der Mitgliedstaaten, denen sie übermittelt worden ist, gestrichen und von ihr in Zukunft kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Anlage II

Verstecke in Beförderungsmitteln

1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften über Verstecke in Wasser-, Luft-, Straßen- und Schienenfahrzeugen sowie sonstigen Beförderungsmitteln; die Auskünfte sind immer dann zu erteilen, wenn die betreffenden Verstecke nach Ansicht des Mitgliedstaates, der die Mitteilung zu machen hat, neuer oder ungewöhnlicher Art sind.
2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit folgendes angegeben:
 - a) Beförderungsmittel
 - b) Erkennungsmerkmale wie Typ, Marke oder Modell, einschließlich des Namens und der Nationalität, sofern es sich um ein Wasserfahrzeug handelt
 - c) Lage, Beschreibung und ungefähre Abmessungen des Verstecks sowie möglichst eine Photographie oder Zeichnung
 - d) Kurze Darstellung der Umstände der Entdeckung
 - e) (Gegebenenfalls) Art der versteckten Waren
 - f) Sonstige Bemerkungen
 - g) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt.

Anlage III

Schuggelmethoden (die nicht im Gebrauch von
Verstecken in Beförderungsmitteln bestehen)

1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften über Schuggelmethoden, die nicht im Gebrauch von Verstecken in Beförderungsmitteln bestehen; die Auskünfte sind immer dann zu erteilen, wenn die betreffenden Methoden nach Ansicht des Mitgliedstaates, der die Mitteilung zu machen hat, neuer oder ungewöhnlicher Art sind.
2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit folgendes angegeben:
 - a) Beschreibung der angewandten Schuggelmethode
 - b) Gegebenenfalls Beschreibung des Verstecks, möglichst unter Beifügung einer Photographie oder Zeichnung
 - c) (Gegebenenfalls) Art der versteckten Waren
 - d) Angaben zu den betreffenden Personen, Firmen oder Organisationen (z. B. „Spediteur“, „Handlungsreisender“)
 - e) Sonstige Bemerkungen
 - f) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt.

Anlage IV**Waren, bei denen die Gefahr des Schmuggels
besonders gegeben ist**

1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen der Erteilung von Auskünften über bestimmte Tendenzen im Schmuggel, nicht aber über einzelne Fälle.
2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit folgendes angegeben:
 - a) Vollständige Beschreibung der Waren (insbesondere handelsübliche Benennung sowie tarifliche Warenbezeichnung) und gegebenenfalls Angabe der Kennzeichen oder sonstigen Merkmale, nach denen ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann
 - b) (Gegebenenfalls) Name des Herstellers
 - c) Ursprungsland
 - d) Ausfuhrland
 - e) Beschreibung der angewendeten Schmuggelmethode(n)
 - f) Sonstige Bemerkungen
 - g) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt.

Anlage V**Schmuggel mittels Falschbeurkundung,
Verfälschung oder Fälschung von Urkunden**

1. Die Mitteilungen, die nach dieser Anlage zu machen sind, dienen im wesentlichen der Erteilung von Auskünften über Falschbeurkundung, Verfälschung oder Fälschung von Papieren, Zollverschlüssen, Kraftfahrzeugkennzeichen usw., über deren Verwendung und die Art und Weise ihrer Entdeckung.
 2. In den Auskünften, die zu erteilen sind, wird nach Möglichkeit folgendes angegeben:
 - a) Papiere, Zollverschlüsse, amtliche Kennzeichen usw., um die es sich handelt
 - b) Art und Beschreibung der Falschbeurkundung, Verfälschung oder Fälschung
 - c) Zwecke, zu denen die Papiere, Zollverschlüsse, amtlichen Kennzeichen usw. verwendet worden sind
 - d) Umstände, unter denen die Falschbeurkundung, Verfälschung oder Fälschung entdeckt wurde
 - e) Sonstige Bemerkungen
 - f) Mitgliedstaat, der die Auskunft erteilt.
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 5. November 1974

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 31) und 28. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1033, 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Sudan am 5. Juli 1974

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 619).

Bonn, den 5. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Organisation
für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)**

Vom 5. November 1974

Das Übereinkommen vom 29. März 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1562) ist von Australien am 30. September 1974 gekündigt worden. Das Übereinkommen tritt daher nach seinem Artikel 23 Abs. 1 für

Australien am 1. Januar 1975

außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. April 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 783), 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 463) und 3. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 753).

Bonn, den 5. November 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.